This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 748 065

604

RÖMISCHE UND ANTIKE

RECHTSGESCHICHTE

AKADEMISCHE ANTRITTSVORLESUNG AN DER UNIVERSITÄT WIEN
GEHALTEN AM 26. OKTOBER 1904

VON

DR. LEOPOLD WENGER
O. Ö. PROFESSOR DES RÖMISCHEN RECHTS

GRAZ
LEUSCHNER & LUBENSKY'S
UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG
1905

HARVARD
LAW
LIBRARY

Austria

RÖMISCHE UND ANTIKE RECHTSGESCHICHTE

RÖMISCHE UND ANTIKE

RECHTSGESCHICHTE

AKADEMISCHE ANTRITTSVORLESUNG AN DER UNIVERSITÄT WIEN

GEHALTEN AM 26. OKTOBER 1904

VON

DR. LEOPOLD WENGER

O. Ö. PROFESSOR DES RÖMISCHEN RECHTS

GRAZ

LEUSCHNER & LUBENSKY'S

UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG

1905

Alle Rechte vorbehalten.

K. u. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.

Ehe ich auf den folgenden Blättern von künftiger Arbeit im neuen Amte spreche, drängt es mich, der alma mater Carolo-Francisca zu gedenken, und noch einmal öffentlich Dank zu sagen all meinen verehrten Lehrern, all meinen lieben Kollegen an der Grazer Universität, der unvergeßlichen Stätte meiner Lernzeit und meiner ersten Lehrjahre.

In schönster Erinnerung stehen mir die Institutionen des römischen Rechtes, die mein Lehrer und väterlicher Freund, Professor August Tewes vorgetragen; in dankbarer Treue gedenke ich meines anderen Lehrers des römischen Rechtes, Professors Gustav Hanausek, in dessen Seminar ich gleich so vielen Kollegen zuerst wissenschaftlich arbeiten gelernt, des Mannes, der auch nachher meine Laufbahn in edelster Freundschaft geleitet und begleitet hat.

Wien, im November 1904.

L. Wenger.

FORTY

W

APR 12 1932

Hochgeehrte Versammlung!

Mit bangem Herzen betrete ich in jungen Jahren die Lehrkanzel des römischen Rechtes an der ersten Universität des Reiches, die Stätte, geweiht durch edler und großer Männer Wirken, deren Namen ich nicht zu nennen brauche, weil sie im Munde aller sind, der Zierden der Rechtswissenschaft, die ihren Ruhm verbreitet haben weit hinaus über die Hallen dieses stiller Wissenschaft geweihten Hauses, weit über die Grenzen des österreichischen Vaterlandes, ja weiter als die deutsche Zunge reicht. Nie war es mir vergönnt, zu ihren Füßen sitzend ihrer Lehre zu lauschen, und um so schwerer empfinde ich darum die Verantwortlichkeit dieser Stunde, die ihr Amt in meine Hände legt.

Zweifach ist dieses Amt: Lehre umfaßt es und Forschung. In beider Hinsicht mögen Sie billig von mir ein Programm fordern und verlangen, daß der fremde Ankömmling sich legitimiere, so gut er es vermag. Und ich will mich, verehrte Anwesende, dieser Pflicht nicht entziehen. Doch wenn ich zuerst von der akademischen Lehrpflicht spreche, wie soll ich besser beginnen, als wenn ich des Mannes gedenke, der vor mir an dieser Stelle gestanden und eben erst dem Lehramt entsagt

hat? Uralt ist die Weisheit des römischen Rechtes, bis in die Königszeit reicht sie hinauf und im sechsten Jahrhundert nach Christus hat sie Justinian in dem Gesetzeswerke gesammelt, auf das noch jetzt wir Moderne in Praxis und Theorie immer wieder zurückgehen. Cupidae legum iuventuti, der rechtsbeflissenen Jugend hat der Kaiser den einleitenden Teil dieses Werkes gewidmet und Institutiones hat er ihn geheißen. Heute noch nennen wir die Vorlesung so, die Sie, junge Kommilitonen, in das Rechtsstudium einführt. Es ist ein gewaltiger Stoff, ein Stück und nicht das geringste fürwahr der ganzen klassischen Bildung. Aber der gewaltige Stoff harrt des Künstlers, der ihn durchdringt und bezwingt. Viele haben sich daran in immer junger Kunst der Formgebung versucht, viele haben Institutionen verfaßt nach Justinians Gesetzeswerk und viele haben vor ihm geschrieben. Aber der Menschen Können ist schwankend und nicht jeder vermag den Stoff gleich zu meistern. Solche Künstler, wie unter den uns bekannten Römern Gaius voransteht, mußte manch eine Nation manch ein Jahrhundert. entbehren. Dann erlahmte der stolze Flug der Rechtswissenschaft und aus der Ars aequi et boni wurde Gesetzeskunde und Paragraphenkrämerei. Wenn aber wieder einem Volke Künstler aus seinen Söhnen erstanden, die den Stoff in so schöner Form vor Augen zu führen vermochten, daß es der Jugend Lust erweckte, in ihn einzudringen und nicht Bangen vor unverständlicher erdrückender Fülle, dann flammte die alte Begeisterung stets wieder auf, Lehrer und Lernende gleich erfassend.

Solch ein Mann ist Karl Ritter von Czyhlarz: Einer Juristengeneration im weiten Vaterland hat er die Grundlagen des Rechtes in den Institutionen erschlossen, mag sein Wort oder seine Schrift ihnen Lehrer gewesen sein. Nun hat er sein Buch in ferne Länder geschickt, aber besser noch als aller Ruhm des Auslandes ist treue Dankbarkeit der Söhne der Heimat. Den Dank schulden wir ihm und den Dank statten wir ihm gerne ab, der — und das ist ja das Schönste — in rüstiger Schaffenskraft in unserer Mitte steht, voll Jugendfrische wie sein Werk: ein Gaius unserer Tage. Möge es mir gelingen, das Lehramt so fortzusetzen, daß der Wechsel nicht zu empfindlich wirke! Dies ist mein erster Wunsch und von dem beseelt, bitte ich Sie, junge Freunde, um Ihr Vertrauen, auf daß auch hier sich das Band der Treue um Hörer und Lehrer schlinge, das schönste Kleinod der deutschen Universität.

Hier also ist mein Programm noch ein Wunsch und ob er sich erfüllen wird, darüber werden Sie in Hinkunft entscheiden. Anders steht es mit dem anderen Teile des Amtes. Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung, oder vom Standpunkte des Romanisten aus, römische und antike Rechtsgeschichte möchte ich das Problem nennen, über das ich heute zu sprechen mir vorgenommen habe. Denn durch die Vergleichung mit anderen antiken Rechten, wird die römische Rechtsgeschichte ein Teil, wenn auch der wichtigste, der Geschichte des Rechtes in der Kulturwelt des Altertums. Auf der Antike aber bauen sich weite Gebiete der Kultur der Gegen-

wart auf und so will ich, vom bekannten Römerrechte ausgehend, Fäden freizulegen versuchen, die das Einst und Jetzt verknüpfen, und solche, die in ferner Zeit den Orient und Okzident verbanden. Doch vorher gestatten Sie noch einige Worte zur dogmatischen Jurisprudenz.

Wer hat heute noch die Kraft ein Polyhistor zu sein? Nach Spezialisierung geht heute der Zug alles Wissens und Könnens. Und doch, widerstrebt dieser Ruf nicht gerade dem Wesen der Jurisprudenz, der divinarum atque humanarum rerum notitia, der ars aequi et boni, der scientia iusti atque iniusti? Wo sind da die Grenzen gesteckt? Welches Gebiet des geistigen und weltlichen Lebens soll der Jurist nicht kennen? Wo ist keine Scheidung nötig zwischen Gerechtigkeit und Unrecht? Liegt nicht vielleicht gerade hierin, wenn Sie dem Rechtshistoriker schon jetzt eine Bemerkung zum Leben der Gegenwart erlauben, die Rechtfertigung eines Zustandes, über den heute so manche Klage geführt wird, daß man Juristen allüberall antreffe, wo sie, wie es dem Kritiker scheint, nicht hingehören? Gibt es aber, ich wiederhole den römischen Juristen, nicht überall Recht und Unrecht zu schlichten? Und muß der Schlichtende und Richtende nicht das Gebiet dem Fachmanne gleich beherrschen, auf dem er eines der alten iuris praecepta erfüllen soll, die ihm in den ersten Stunden seiner Lernzeit ans Herz gelegt werden: ius suum cuique tribuere? Doch ist nicht schon, was ich sage, Grenzüberschreitung? Weist nicht den Romanisten

sein Handwerkszeug, Rechtsbuch, Inschrift und Papyrus zurück in die grauen Tage der Vorzeit? Die einfache Antwort, mit der man dieser unbequemen Frage zu begegnen pflegte, ist seit vier Jahren verstummt: das römische Recht hat nirgends mehr gesetzliche Geltung. Nirgends binden mehr Justinians alte Gesetze den urteilenden Richter. An Stelle des Corpus Juris Civilis ist das Bürgerliche Gesetzbuch getreten. Es ist für die Rechtssprechung gleichgiltig, welches der dogmatische Sinn der einen oder anderen Quellenstelle ist, von den beiden Aufgaben der duplex interpretatio ist die eine weggefallen, die direkt auf die Gegenwart verwies und nur die historische Interpretation ist übrig geblieben. Sollte darum das römische Recht aus dem Lehrplan der Juristenfakultäten verschwinden oder doch aus seiner dominierenden Stellung verdrängt werden? Ich weiß nicht, ob im Ernste diese Forderung gestellt wird, aber wer gegen die klassische Bildung zu Felde zieht, wird auch dieser Konsequenz aus seinem Programme nicht entgehen. Es liegt mir nichts ferner, als hier vielerörterte Argumente aus den gegnerischen Lagern zu wiederholen, auch nicht soferne sie mit der Rechtswissenschaft in enger Beziehung stehen: der Worte sind hier fürwahr genug gewechselt und schwer mag es gelingen, Neues zu finden, was nicht schon gesagt ward Die romanistische Lehre wird ihre Existenzberechtigung aus sich selbst erweisen und hierzu ihre Kraft stets vom neuen schöpfen aus der stets jungen romanistischen Forschung.

Dogmatik und Rechtsgeschichte sind die beiden Seiten ihrer Betätigung. Man hat die Dogmatik des römi-

schen Privatrechtes totgesagt, als das Deutsche Gesetzbuch auf den Plan trat, aber Totgesagte leben bekanntlich gerade lange, und so hat auch die römische Privatrechtswissenschaft diese schwerste Belastungsprobe ihrer Existenzberechtigung glänzend bestanden. Facta loquuntur. Oder warum begegnen uns in der Hochflut der Literatur zum neuen Gesetze soviel häufiger Beziehungen auf die nunmehr doch für Deutschlands Juristen ebenso unverbindlichen Digesten, als z. B. auf das österreichische Gesetzbuch oder den Code Napoléon? Ja warum überwiegen Pandektenzitate auch die Beziehungen auf das preußische Landrecht, auf das sächsische Gesetzbuch? Stehen nicht diese alle zeitlich der Gegenwart um fast anderthalb Jahrtausende näher, sind sie nicht räumlich auf heimischer Erde entstanden und nicht im fernen Süden? Oder liegt darin unbeabsichtigt und vielleicht auch oft unbewußt eine Anerkennung der Tatsache, daß der Römer Recht klassisch ist wie der Griechen Kunst? Wer wollte diese aus der Kunstgeschichte ausschalten, wer die Taten Alexanders, Hannibals und Cäsars aus der Kriegsgeschichte, bloß weil sie um Jahrtausende zurückliegen? So wird die dogmatische Jurisprudenz immer wieder zurückkehren zu den klassischen Formen, in welche die römischen Juristen sie gegossen. So betrachtet, hat aber die Aufhebung der praktischen Geltung der Gesetze Justinians für sie keine vernichtende, sondern eher eine befreiende Wirkung gehabt: sie steht den Quellenstellen unbefangener gegenüber und braucht um ihretwillen keinen Fortschritt moderner Rechtsentwicklung

zu hemmen. Ja die Dogmatik wird liebevoll den Spuren moderner Entwicklung in den römischen Quellen nachforschen und sich so mit der Rechtsgeschichte begegnen, der dies von vorneherein Zweck ist. Hier möchte ich nur noch eine Bemerkung zur modernen romanistischen Dogmatik anschließen, ehe ich zu meinem Arbeitsgebiete, zur Rechtsgeschichte komme. Es ist eine Frage. Steckt nicht in der modernen Jurisprudenz ein starker Zug dessen, was man Naturrecht nennt? Freilich, die romanistische Dogmatik verwahrt sich dagegen, besonders gegen den vielgescholtenen Namen. Aber der Rechtshistoriker, der hier nur liest und nicht selbst produziert, sieht in diesem Punkte vielleicht schärfer und tiefer. Doch ich begegne dieser Frage mit einer anderen. Liegt, wenn diese Beobachtung wirklich zutrifft, darin für die Jurisprudenz eine besondere Gefahr? Ist nicht die Erkenntnis des positiven Rechtes so gefestigt, die Rechtsgeschichte so erstarkt, daß die Gegenwart die Fehler der naturrechtlichen Schule des 18. Jahrhunderts vermeiden kann? Und anderseits: ist nicht allein so die Möglichkeit gegeben, rechtsphilosophische und ethische Probleme in die Jurisprudenz einzuführen?

Aber darf dieses Zusammenhanges der Gesetzgebung Justinians mit der Zeit, in der wir leben, nur der Dogmatiker sich freuen, muß der Rechtshistoriker seine Forschungsergebnisse ängstlich verschließen, auf daß sie nicht ein Moderner mit dem Maße seiner Zeit messe? Wenn des Historikers Wissen nur in einer Aufzählung alter Gesetze und deren Daten besteht, wenn sein alleiniges Streben dahin geht, die Bücher und Titel

der Digesten zu memorieren, ja wenn er auch nur den Inhalt der alten Gesetze registriert, so ist sein Wissen ein totes und verdient nicht den Ehrennamen der Wissenschaft. Theodor Mommsen hat uns Philologen im weitesten Sinne des Wortes den Zusammenhang der Antike mit der Gegenwart zu suchen gelehrt und wir haben Menschen gefunden, wo man früher schemenhafte Gestalten sah, die gleich den Schatten des Hades nebelhaft dahinwallten. Nur wenn wir diesen Zusammenhang wahren, können wir aus der Geschichte lernen, nur dann können wir die Alten nachahmen, dort wo sie nachahmenswert sind und ihre Fehler meiden, so Lebensweisheit aus ihrem Studium schöpfend. nur dann können wir aber auch die Geschichte verstehen und die bunte Reihenfolge der Ereignisse, soweit des Menschen Auge reicht, auflösen in logische Ordnung von Ursache und Wirkung. Dann aber können wir auch einen Schritt weiter tun, und wo wir durch freie Tat auf den Gang der Geschichte Einfluß zu nehmen vermögen, gute Saat säen, auf daß wir gute Ernte ernten.

Wenn wir aber diese allgemeinen Gesichtspunkte speziell auf die Rechtsgeschichte anwenden, dann können wir erforschen, welche Probleme des privaten und öffentlichen Rechtes das Altertum bewegt haben und wie sich seine Gesetzgebung dazu gestellt hat, wo sie ihrer Herr geworden ist und wo sie versagt hat. Dort können wir ihr folgen, wenn gleiche Probleme an uns herantreten, hier müssen wir es auf neuen Wegen versuchen. Aber wissen wir überall, wie sich im Altertume das Gesetz

zum konkreten Tatbestande gestellt hat? Müssen wir, um ihr Verhältnis zu berechnen, nicht beide Größen kennen? Wohl ist uns meist die eine bekannt aus den Rechtsbüchern, die mehr oder weniger treu die alten Satzungen der Nachwelt übermachten, aber woher kennen wir die andere Größe?

Hier ist der Punkt, verehrte Anwesende, wo die neueste Forschung einsetzt, die sich der zarten Urkunde zuwendet, die Papyrusforschung, welche den Rechtshistoriker des römischen Altertums weit hinausblicken läßt über die ihm bisher gezogenen Schranken der Erkenntnis. Zeitlich schwinden die Jahrtausende zusammen und es scheinen uns Bilder der Gegenwart zu sein, die uns die Papyri vor Augen führen. Räumlich führen sie den Romanisten aus dem nüchternen römischen Westen mit seinem ehernen Recht hinaus und zeigen ihm die heitere griechische Kultur auf dem altehrwürdigen Boden Ägyptens. Doch ich kann und will von diesen Dingen nicht sprechen, ehe ich dankbar des Mannes gedacht, der der neuesten rechtshistorischen Schule dies Zauberland erschlossen, der den römischen Juristen ins Sonnenland der griechischen Kultur geführt hat. Es ist Ludwig Mitteis, den ich mit ebenso inniger Dankbarkeit als freudiger Genugtuung meinen lieben Lehrer nennen darf. Zu seinem gewaltigen Lebenswerk hat er während seines Wirkens in Prag und an dieser Universität die festen Grundlagen geschaffen, dort ist sein Reichsrecht und Volksrecht, hier sind seine ersten Papyruskommentare erschienen. So wurzelt sein Werk in der österreichischen

Heimat und wir dürfen ihn den unseren nennen, auch seitdem er dem Rufe der ruhmreichsten Juristenfakultät des deutschen Mutterlandes gefolgt ist.

Was jedes einzelne Wissensgebiet der klassischen Altertumsforschung den Papyri verdankt, wie die trennenden Schranken fallen, die zwischen diesen einzelnen Disziplinen sich erhoben haben, ist schon so oft von berufenster Seite ausgeführt worden, daß ich es hier nicht zu wiederholen brauche. Aber daß die Papyri, so spezialisiert ihr Studium beim ersten Anblick scheinen mag, gerade auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte eine neue Zeit inaugurieren, davon will ich kurz handeln. Auch in der rechtsgeschichtlichen Forschung erziehen die Papyri zur Universalität, indem sie den Rechtshistoriker vor allem Rechtsvergleichung lehren und dieselbe, wenigstens in so ausgedehntem Maße, erst ermöglichen.

Lückenhaft ist die literarische Überlieferung wie der antiken Kultur überhaupt, so namentlich des antiken Rechtes. Ich setze erst den weiteren Begriff, weil ich die Einreihung des römischen Rechtes in diesen Rahmen erst zu kennzeichnen versuchen muß. Und nun füllen die unscheinbaren Papyri diese Lücken aus, nicht mit großzügiger geschichtlicher Überlieferung, sondern mit mosaikartigem Detail. Freilich noch fehlt viel, aber das, was wir wissen, wissen wir mit einer Genauigkeit, auf die zu hoffen wir nie gewagt hätten. Denn was gibt die bessere Vorstellung vom geltenden Recht, die konkrete Urkunde oder der abstrakte, wenn auch noch so detailliert gefaßte Gesetzestext? Kann ja doch dieser Text zunächst nicht einmal seiner

Zeit entsprechen! Stellen Sie sich vor, eine künftige Zeit hätte über ein Institut unseres heutigen Rechtes, sagen wir etwa den Eigentumserwerb an Immobilien, keine anderen Belege als einerseits die Bestimmungen unseres bürgerlichen Gesetzbuches und anderseits ein Bündel Grundbuchsakten. Was würde einem späten Forscher ein besseres Bild unserer Gegenwart zu entwerfen vermögen? Ich glaube, auch dem Nichtjuristen wird die Antwort nicht schwer fallen. Aber Sie werden sagen, daß hier seither ein neues Gesetz erflossen ist, und Sie werden, wenn ich eine andere Partie unseres bürgerlichen Gesetzbuches namhaft mache, sich des Rufes nach einer Revision ausgedehnter Partien des Gesetzes erinnern, den der Altmeister der österreichischen Jurisprudenz vor kurzem hat ergehen lassen, und so den Vorzug der moderneren Urkunde vor dem antiquierten Gesetzestext erklären wollen. Doch bleiben wir bei diesem Einwand. Wer sagt uns denn, daß das Gesetz, wie es in Justinians Rechtsbuch steht, den damaligen Verkehrsverhältnissen entsprochen hat? Zwar sind diese Rechtsbücher als Gesetze Justinians publiziert, aber verkündet nicht die ungleich größere Mehrzahl der Satzungen deutlich, daß sie nicht vom Kaiser stamme? Ihr großer Wert für den historischen Forscher ist doch nicht zum geringsten Teile gerade dadurch bedingt, daß der Kaiser nicht nur bei den Konstitutionen die Daten, sondern auch bei den Exzerpten aus den klassischen Juristen die Namen der Autoren und die Titel der Werke nennen ließ, aus denen jene Auszüge in den Digesten geschöpft sind. Wenn nun auch oft ein Federstrich der genialen Kompilatoren

den in einem alten Gesetz oder Lehrbuch vorgetragenen Rechtssatz ins Gegenteil verkehrte, wie dies der zeitgenössischen Entwicklung entsprach, so wissen wir doch genau genug, daß vieles stehen geblieben ist, was der Praxis längst bloß mehr als historische Reminiszenz galt. Aber wenn wir zu unserem Beispiel zurückkehren und nur statt des bürgerlichen Gesetzbuches beziehungsweise neben ihm die Grundbuchsordnung einfügen, glauben Sie nicht auch jetzt noch, daß das Aktenbündel eine bessere Illustration z. B. des faktischen Vorgangs bei einem Grundstückskauf oder einer Pfandrechtsbegründung bieten wird? Freilich, ich verkenne die Tatsache keineswegs, daß die Illustration nur dann voll wirken wird, wenn wir den abstrakten Gesetzestext schon kennen, wenn jene also erläuternd, ergänzend, vor schiefen Auffassungen warnend zu diesem hinzutritt. Aber das ist eben die wunderbare Situation, in die uns die Papyri versetzen: wir vermögen beides zu benutzen, die literarische Überlieferung des Textes und jetzt die erläuternde Urkunde, aus der wir den konkreten Tatbestand erschließen und dabei auch erproben können, inwieweit das wirkliche Leben dem abstrakten Rechtssatz folgte. Oder, wenn wir des oben Gesagten uns erinnern, wir haben beide fraglichen Größen zur Hand und können ihr Verhältnis berechnen. Dies Verhältnis ist aber oft so merkwürdig ähnlich dem, was wir alltäglich vor Augen sehen, daß wir uns über die Ähnlichkeit zu wundern geneigt sind, zu wundern, weil wir immer noch mit anderem Maßstab die Vergangenheit messen, als unsere Zeiten.

Wenn wir das gerade herangezogene moderne Beispiel auf seine Vergangenheit prüfen, wie steht es da? Was wissen wir ohne Papyrus, was mit demselben? Das römische Recht verkündet uns, daß sich der Eigentumserwerb an Immobilien gleich dem vollzieht an der beweglichen Sache. Durften wir glauben, daß römische Statthalter in den Provinzen etwas anderes edizierten, daß dies Prinzip durchbrochen ward, ja daß für Immobilien ein ähnliches Recht galt wie nach unseren modernen Gesetzen? Wohl weisen wenige Daten auf schüchterne Ansätze zu solcher Regelung hin, aber konnten wir diese Anspielungen selbst nicht erst erkennen, seit uns die Papyri das ganze lebendige Institut gezeigt haben? Es gilt, soviel wir wissen, nur für Ägypten. Dort ist in der Zeit nationaler Herrschaft Grund und Boden vermessen worden, erst zu Steuerzwecken — wie bei uns der Kataster dem Grundbuch voraufging — aber ein Edikt des römischen Statthalters aus der Zeit des Domitian verkündet bereits mit der scharfen Präzision des römischen Juristen die privatrechtliche Bedeutung des Grundbuches. Freilich bleibt noch manches in Frage, so vor allem die Bedeutung des außerbücherlichen Erwerbes von Immobilien, aber der Gedanke, daß für das Eigentum an unbeweglichem Gut Publizität gefordert werde, rückt in der Rechtsgeschichte weit hinauf über die Zeit, für die man ihn bisher vindiziert hat.

Oder nehmen wir ein Beispiel aus einem weit abliegenden Gebiet, aus einem Strafprozesse, der uns vor kurzem bekannt wurde. Die literarischen Quellen berichten uns

fast nichts über die Bedeutung des Motives, das den Täter zu seiner Tat bestimmt hat. Zwar hat Mommsens gewaltiger, der Antike nachfühlender Geist richtig geahnt, daß der Richter auch dort, wo er Strafausschließung anzunehmen nicht in der Lage war, doch Milderung der Strafe des Schuldigen eintreten lassen durfte, wenn das Motiv, das den Täter bestimmte, eine solche Milderung heischte. Nun aber bestätigt eine Urkunde diese immerhin bloß hypothetische Beobachtung und zeigt uns an einem Beispiele aus dem Leben die Anwendung des Gesetzes. Der Angeklagte hat die ihm untreu gewordene Braut erschlagen und hat durch den Mord nach der strengen Gesetzgebung jener Zeit das Leben verwirkt. Aber er fleht vor dem zu Gericht sitzenden römischen Präfekten um Gnade, denn die *μανία*, die Raserei, die ihn erfaßt, habe ihn der Sinne beraubt. Wird der Richter anerkennen, daß der *ἔρος* die Sinne des Täters so sehr verwirrt, daß dieser eines Dolus nicht fähig war und Strafausschließung vorliegt, oder wird der Richter doch von der schwersten Strafe absehen und auf den Affekt Rücksicht nehmen, oder — wir lesen den bangen Gedanken aus den Worten des Berichtes — wird der Richter das Motiv unberücksichtigt lassen und die Tat nach dem allgemeinen Mordgesetz aburteilen? Ist das Problem nicht ein ganz modernes? Die gleiche Ahndung steht auch heute auf dem Verbrechen des Mordes. Die gleichen Fragen beschäftigen den modernen Strafrechtstheoretiker nicht minder als den modernen Richter: über die Berücksichtigung des Motives, über Möglichkeit der Strafausschließung oder Strafmilde-

rung. Der römische Richter hat sich in weiser Mäßigung für den Mittelweg entschieden. Er hat die Todesstrafe nachgesehen und den Mörder zur Bergwerksarbeit verurteilt.

Ich habe Beispiele aus der römischen Epoche gewählt, aber die Bilder ändern nur wenig ihr Aussehen, wenn wir auf die Ptolemäerzeit zurückgehen. Wohl aber werden die Papyri hier in doppelter Hinsicht bedeutsam. Nun lernen wir aus ihnen nicht bloß das angewandte Recht, sondern auch das anzuwendende. Denn wir sind hier für die Erkenntnis der abstrakten Gesetze nicht mit so guter literarischer Überlieferung bedient als in Rom. Selten allerdings wird uns auch in den Papyri der griechische Rechtssatz als solcher überliefert, meist müssen wir ihn aus der Urkunde herauslesen. Aber es ist dies ein sichereres Verfahren als das umgekehrte, von dem ich oben gesprochen. Wohl wird nicht immer das offiziell geltende Recht in der Praxis angewendet und entbehrt so der praktischen Bedeutung, aber das zeitgemäße wirklich geltende Recht läßt sich meist mit Sicherheit aus der Urkunde erschließen. Es fehlt indes auch nicht an Sammlungen abstrakter Gesetze. Ich gedenke dabei nur eines vor wenigen Jahren in Tebtynis gefundenen Papyrus, der eine Reihe königlicher Dekrete des Euergetes und zweier Königinnen bringt. Da begegnen wir einer Reihe von Amnestiedekreten, die uns zeigen, daß im ptolemäischen Ägypten Niederschlagung noch schwebender Prozesse und Amnestie bereits abgeurteilter Verbrecher zu einer Zeit schon wohl bekannt waren, in der sich

für diese Begriffe im republikanischen Rom höchstens wenige Spuren finden ließen. Unsere modernen Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit haben in den Dekreten des Euergetes ein antikes Vorbild. Bei strenger Ahndung ist es den königlichen und sonstigen Beamten verboten, wegen Privatklagen gegen einen Beklagten Hausarrest oder gar öffentliche Haft zu verhängen. Wir begegnen in der Sammlung einer Jurisdiktionsnorm, welche die Grenze zieht zwischen der Kompetenz des alten einheimischen Gerichtshofes und der neuen griechischen Gerichte und dabei für diese Kompetenzabgrenzung in erster Linie die verschiedene Nationalität der Parteien und die Sprache entscheiden läßt, in der die den Prozessen zugrunde liegenden Urkunden abgefaßt sind. Eine Anspielung in diesem Dekret deutet auf Übergriffe des griechischen Gerichtshofes gegenüber dem der Ägypter, und wir brauchen nicht viel Phantasie dazu, um an nationale Kämpfe zu denken, denen diese antike Sprachenverordnung steuern sollte. An die jurisdiktionellen Vorschriften knüpfen sich Exekutionsnormen, die dem modernen Gedanken des Schutzes von Landwirtschaft und Gewerbe schon längst zuvorgekommen sind. Dem Bauer muß ein Haus belassen werden mit aller nötigen landwirtschaftlichen Einrichtung, mit dem Vieh sowohl als mit den Ackergeräten. Die Schutzmaßregel geht weit genug, sie entrückt sogar das Haus des Bauern der Exekution, eine Maßnahme, an die moderne Gesetze gar nicht denken können. Freilich dürfen wir nicht außer acht lassen, daß es nicht freie Bauern sind, die so gut behütet werden, sondern Königsbauern, deren

Schutz zugleich die königliche Domäne erhält. Wenn wir dann weiter lesen, daß die Webstühle der Tuch-, Byssos- und Wollweber der Exekution entrückt sind, so denken wir unwillkürlich der moderen Satzung unserer Exekutionsordnung, daß die Zwangsvollstreckung gegen Handwerker, Hand- und Fabriksarbeiter die zur persönlichen Ausübung ihrer Beschäftigung erforderlichen Gegenstände nicht ergreifen dürfe.

Und wenn uns literarische Quellen meist nur in großen Zügen von den herrschenden Rechtsideen berichten, so zeigen uns die Papyri auch deren Durchführung bis ins kleinste Detail. Wir kennen die Manipulationsvorschriften der verschiedensten Behörden und Ämter, wir kennen, um ein Beispiel zu nennen, Aktenzeichen, nach denen der ägyptische Bureauschreiber zitierte. Otto Gradenwitz und Ludwig Mitteis haben uns den Geschäftsgang der Banken bis ins einzelne klargelegt und uns dabei Verkehrsverhältnisse gezeigt, die den Vergleich auch mit großstädtischen Verhältnissen der Jetztzeit nicht zu scheuen brauchen. Die Ostraka, Scherben zerbrochener Tongefäße, dienten zur Aufzeichnung von Steuerquittungen woraus sich wiederum das ganze Gebäude der ägyptischen Finanzwirtschaft rekonstruieren läßt. Ulrich Wilcken hat diese Arbeit getan. Je länger und genauer wir schauen, um so weniger wundern wir uns schon, wenn große Gebiete unserer Kultur ganz der antiken gleichen und wenn wir auch das antike Recht, jenen gewaltigen Kulturfaktor, der fast allüberall mitwirkt, auch wo ihn des Laien Auge übersieht, in den das Einst und Jetzt umspannenden Rahmen stellen können.

Aber von der Ptolemäerzeit schweifen unsere Blicke rückwärts und sie ruhen voll Bewunderung auf der gewaltigen Gestalt Alexanders, der Griechentum und Orient dauernd verschmolzen hat und dessen Erbe eben die hellenistischen Teilreiche waren; und wenn wir in den Papyri so oft lesen, daß einer dem Stamme nach ein Perser sei, so denken wir von Alexander weiter zurück an die Herren, die vor ihm in Ägypten geherrscht, an die Perser, mit denen Kambyses das Land bezwungen. So hebt sich ein Schleier nach dem anderen. Vor den Persern steht das letzte nationale Reich mit dem bereits so starken griechischen Einschlag, das Reich von Sais, das Psammetich gegründet, und dann folgen sich von den Ramessiden rückwärts die Königsdynastien, deren Reihen uns die Auszüge aus dem Werke des ägyptischen Priesters Manetho verkünden, die Könige des neueren, des mittleren und des alten Reiches bis zu den Pyramidenerbauern Sosis, Cheops und Chefren und weiter hinauf bis Menes und die ältesten Könige der Liste des Manetho, an deren Existenz wir nicht mehr zweifeln können, nunmehr, da wir in Negade und Abydos an ihren Gräbern stehen. Es ist die Zeit vor 4000 v. Chr. Der antike Rechtshistoriker kann, wenn ich wieder eine Einzelheit aus der Fülle der Erscheinungen herausgreifen darf, die Stellung des Gaubeamten, den die Griechen Strategos nannten, verfolgen vom ersten Auftreten des Gaufürsten in den Hieroglyphen der Pyramidenzeit, als er des Königs Beamter war und sich ducken mußte, durch spätere Epochen schwacher Herrscher, in denen die Beamten

sich zu mächtigen Nomarchen emporgeschwungen, bis wieder eine kräftige Königsfaust sie niederzwang. Der Forscher erkennt einen analogen Gegensatz zwischen dem mit gewaltigerer Machtfülle ausgestatteten Strategen des Ptolemäerreiches und dem schlichten Beamten der Römerzeit und er erkennt dabei zugleich vom neuen das großartige staatsrechtliche Organisationstalent des Römers, als ob auch dieser schon aus der Geschichte gelernt hätte. Wenn wir auch hier erst in den Anfängen stehen und wenn vor allem die sprachlichen Schwierigkeiten nicht zwar dem Juristen allein, gewiß aber ihm mehr Hindernisse bereiten, davor darf der Forscher nicht zurückschrecken, ihm ist gerade hier der Weg klar vorgezeichnet, die Zustände der Provinz Ägpyten im späteren Römerreich richtig zu würdigen und zu verstehen.

Aber ist der römische Rechtshistoriker zu dieser Arbeit berufen? Soll er nicht seine Forschersphäre abgrenzen mit der Festlegung der römischen Organisation in Ägypten? Ja, ist es überhaupt seine Domäne, den nationalen Eigentümlichkeiten in den Provinzen nachzuspüren? Gibt es nicht im klassischen römischen Recht noch Arbeit genug, und hat der Forscher, der in diese fernen Zeiten schaut, ein Recht sich Romanist zu nennen? Ich will um den Namen nicht rechten, möchte aber dennoch gerade den Romanisten für legitimiert erachten, zum antiken Rechtshistoriker zu werden. Gilt nicht für die politische Geschichte scheinbar derselbe Gegensatz? Was ist Rom, was ist Italien gegen das römische Weltreich? Welches Kulturgebiet der alten Welt gibt es, das man aus dem römischen Weltreich, das

man darum aus der römischen Geschichte ausscheiden dürfte? Hat nicht der Okzident gleich dem Orient unter dem Schritt der römischen Legionen erzittert? Kann der Historiker eine Geschichte des römischen Weltreiches in all diesen Gebieten schreiben, ohne die nationale Vorgeschichte der Länder zu kennen? Doch was ist die politische ohne die Kulturgeschichte? Muß nicht der Kulturhistoriker — wenn wir schon überhaupt die Trennung der Begriffe annehmen wollen — gleich dem politischen Geschichtschreiber den Legionen in all diese Länder folgen, nach Spanien, Gallien, Germanien, Britannien, nicht minder als nach Griechenland, Asien, Afrika und Ägypten? Kann nicht so allein konstatiert werden, was in der antiken Kultur die Römer selbst geleistet, was sie von anderen übernommen haben? Und bedarf es für den Rechtshistoriker noch eines speziellen Beweises? Ist Rechtsgeschichte nicht ein so wichtiger Teil der Kulturgeschichte als das Recht ein Faktor jeder Kultur ist? Und trifft nicht für die Römer, denen ja schließlich die Herrschaft zufiel, all das Gesagte in um so höherem Maße zu, als sie ein Juristenvolk im eminenten Sinne sind? Wird da nicht gerade der rechtsgeschulte Philologe und nur dieser manches finden können, was jedem Nichtjuristen verborgen bleiben mußte?

Die antike Rechtsvergleichung kann prinzipiell nicht Halt machen bei der Geschichte der Griechen und Römer. Die persische Kultur auf dem Boden Ägyptens, wenn wir wieder vom Pharaonenland den Ausgang nehmen, führt hinüber zu den iranischen Ariern; des Forschers

Auge folgt Alexanders Zug über Persien in die Täler des Indus und Ganges. Und wie die Rechtsvergleichung den Zentren der arischen Kultur nachgeht, so sucht sie auf dem jetzt soviel genannten Boden Mesopotamiens aus den Keilinschriften die Kulturgeschichte der semitischen Babylonier zu ergründen. Immer neue und immer weitere Perspektiven eröffnen sich so der rechtshistorischen Forschung.

Eng genug ist ohnedies diesen Weiten gegenüber unser menschliches Können und mit stiller Resignation wird auch ein junger Forscher der jetzigen Generation darauf Verzicht tun müssen, eine antike Rechtsgeschichte von so gewaltigen Dimensionen zu schreiben. Viel und gewichtiges Quellenmaterial auf Stein und Papyrus fördert erst den Spaten zutage und Jahrzehnte werden vergehen, ehe alles veröffentlicht, gesichtet und durchforscht ist, was heute schon sicher geborgen. Wann wird daran soviel Geistesarbeit getan sein, als an den römischen Quellen, und doch wie wenig kennen wir nach dem Zeugnis nüchtern denkender Forscher noch diese!

Aber wenn auch der Künstler der Zukunft erst erstehen muß, der diesen ungleich gewaltigeren Stoff so zu formen vermag, wie etwa Mommsen die Geschichte der ewigen Roma geschrieben, sollen wir darum unsere Hände in den Schoß legen? Ist es nicht vielmehr jedes einzelnen Pflicht, so gut er es vermag, dort Hand anzulegen, wo er glaubt das Ganze zu fördern?

Das weite Feld liegt brach, für jeden ist Arbeit in Hülle und in seiner Hand steht die herrliche Wahl, das

Stück sich zu suchen, über das er den Pflug zu führen gedenkt. Nicht überall ist die Arbeit gleich schwer, aber auch nicht überall winkt gleiche Frucht. Doch neidlos wirken alle zusammen. Und an den Feiertagen nach harter Arbeit sammeln sich die Werkleute auf erhabenen Warten und überschauen froh ihr eigenes Werk und das der anderen. Und zur Tat des einen tritt dann der Rat der anderen und einträchtig reichen sie sich die Hände, ehe jeder vom neuen ans Werk geht. So wird sich keine trennende Schranke mehr auftun, jeder einzelne wird der anderen Arbeit nützen, jedes einzelnen Arbeit wird den anderen von Segen sein. Der Jurist wird sich nicht philologischer Bildung verschließen, er wird die Resultate dankbar verwerten, die ihm der Sprachforscher bietet, aber er wird dadurch auch ein Recht erwerben, Gegenseitigkeit zu fordern, daß keiner die Früchte von sich weise, die dort geerntet wurden, wo der Jurist in jahrhundertlanger harter Arbeit sich gemüht: auf dem Felde des römischen Rechtes. Der Nichtromanist wird um so lieber diese Gaben nehmen, seit das römische Recht nicht mehr in selbstgewählter glänzender Vereinsamung dasteht, sondern wir mit seiner Einordnung in das Ganze der antiken Rechtsgeschichte begonnen haben.

Wer aber mit noch größerer Liebe am römischen Rechte hängt und seine Bauleute zusammenruft, damit sie erst den eigenen Acker bestellen, ehe sie an fremde Arbeit gehen, der möge, wenn er nach all dem Gesagten noch von fremder Arbeit spricht, auch erwägen, ob nicht der spezifisch romanistischen Forschung aus der Auf-

klärung der antiken Rechtsgeschichte mancher Vorteil erwuchs. Nur ein Gebiet vermag ich wiederum zu berühren, auf dem das eigene kleine Arbeitsfeld abgesteckt ist: die Beziehungen des griechischen Rechtes zum Rechte der Römer. Auch hier aber gestattet mir die Kürze der Zeit nur auf wenige Fälle mit wenigen Worten zu verweisen. Moriz Wlassak, der hochverehrte Meister, in dessen Lehre und an dessen Seite ich nunmehr wirken darf, hat als eines der schönen Ergebnisse seiner Arbeiten zum klassisch-römischen Prozeßrecht die Erkenntnis zutage gefördert, daß die Fortschritte des zivilen Prozeßrechtes im Gerichte des Fremdenprätors ihren Ursprung genommen und die griechische Forschung hat ein analoges Resultat für Lokri fixiert. Hier und dort weicht der schwerfälligere nationale Prozeß den einfacheren Formen des Fremdenrechtes. Hat da nicht das griechische Ergebnis das gleichartige römische glänzend bestätigt? Hat die griechische Forschung nicht der römischen einen wertvollen Dienst getan? Oder wenn Ludwig Mitteis jüngst aus der ἐξαγωγή eines Papyrus das Rätsel der römischen deductio quae moribus fit mit hoher Wahrscheinlichkeit gelöst hat, wird da der Romanist den Vorteil verkennen wollen? Nirgends lassen sich aber die Wechselbeziehungen zwischen griechischem und römischem Recht besser erschließen als aus den Papyri. Ich will nur einen Beleg noch heranziehen, den ein junger verdienstvoller Forscher Ernst Rabel vor kurzem beigebracht hat, als er die Vertragsklauseln der Kaufformulare untersuchte, um für die geschichtliche Entwicklung der Haftung

des Verkäufers auf fester Grundlage zu stehen. Da zeigte sich analoge Gestaltung in weit auseinander liegenden Ländern und durch weit auseinander liegende Zeiten, angefangen von den in jüngster Zeit publizierten demotischen Urkunden, die wiederum ihrerseits auf die babylonischen und assyrischen Kontrakte hinwiesen, und von den griechischen Übersetzungen demotischer Urkunden, ferner von den griechischen Verträgen der Ptolemäer- und Römerzeit bis zu den Urkunden der ravennatischen Papyri, den fränkischen Formularen und der englischen Siegelurkunde. Von den fränkischen Formularen aber ist die mittelalterliche und noch in manchen Gebieten die neuzeitliche Urkunde ein Abkömmling und diese Urkunde wiederum hat die modernen Kodifikationen beeinflußt. Solche Gleichheit oder Ähnlichkeit namentlich im Urkundenstil legt die Vermutung der Rezeption nahe, aber es ist sehr zu beachten, daß eine solche nicht wohl vor sich gehen konnte, wenn nicht gleiche oder analoge Verhältnisse vorlagen, welche zu gleichen oder analogen Ansätzen im einheimischen Recht Anlaß gaben. Freilich immer trifft gewiß auch dies nicht zu, oft mag sich das Neue gewaltsam Bahn brechen. Solche Beobachtungen aber schärfen unseren Blick für die Erforschung jenes großartigen Prozesses, den wir kurz die Rezeption des römischen Rechtes in Deutschland zu nennen pflegen.

Aber auch im engsten Sinne fordern die Papyri die Mitarbeit des Romanisten. Denn auch literarische Stücke der klassischen römischen Jurisprudenz hat uns Ägypten

beschert. Freilich ist die Ausbeute recht bescheiden, die wir bislang gemacht, aber die wenigen Bruchstücke aus Ulpians Digesten, die jüngsthin Otto Lenels berufene Feder kommentiert hat, und was sonst noch an solchen Stücken zum Vorschein gekommen, weckt stets vom neuen die Hoffnung, daß auch uns einst ein Staat der Athener beschert werde. Es ist dies aber auch eine Mahnung, des klassischen Römerrechtes nicht zu vergessen und dieser Mahnung gedenkend will ich das wenige schließen, was ich Ihnen vom Programm zu entwickeln vermochte, das sich die romanistische Papyrusforschung gestellt hat, um das römische Recht hinauszuheben über die Schranken, die es bisher räumlich und zeitlich umschlossen.

Ein heller Stern leuchtet unserer Forschung gerade in dieser herrlichen Stadt. Sie birgt die Schätze des Papyrus Rainer. Möge es unserer Generation gegönnt sein, diese Schätze zu nützen zum Ruhme unserer Universität, zum Segen der Wissenschaft!

Dies ist der heiße Wunsch eines Herzens, das in weihevoller Begeisterung entgegenschlägt der Forschung und der Lehre.

K. u. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme, Wien.